



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

*L. Müller*

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für  
Stadtentwicklung und Verkehr

und

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

*i. V. Müller*  
*15.07.09*

*M.* Dezember 2008

Ramponierter Wirtschaftsweg, Gemeinde Biebrich, Flur 17, Flurstück 385/3  
SV-Nr. 08-V-66-327  
Frage Nr. 105/08 der Bürgerliste Wiesbaden

Der Weg zu dem Grundstück Weinfeldstraße 12 ist durch Bauaktivitäten, für eine neue zusätzliche Wohnbebauung, beschädigt worden. Ein vormals einwandfreier Weg, ohne irgendwelche Beschädigung der Wegeoberfläche, wurde durch den Baustellenverkehr ramponiert.

Wir fragen:

1. Wird der Weg wieder in den Zustand versetzt, wie er vor den Bauaktivitäten war?
2. Wird dabei das Verursacherprinzip geltend gemacht?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fragen der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden beantworte ich wie folgt:

Der Wirtschaftsweg unterliegt bezüglich des Zustands nicht den Kriterien eines öffentlichen Straßennetzes. Anlieger, die eine Genehmigung zum Bau eines Gebäudes an einem Wirtschaftsweg von der LH Wiesbaden erhalten, werden darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf die Standards des öffentlichen Bereiches besteht. D.h. sämtliche erschließungstechnischen Anlagen sind bei Bedarf von den Anliegern zu bauen und kostenmäßig zu übernehmen. Neben der Ver- und Entsorgung wie Beleuchtung, Gas, Wasser, Telefon, Strom und Abwasser ist auch eine Befestigung eines Feld- oder Wirtschaftswegs Sache der Anlieger sofern diese gewünscht ist.

Im vorliegenden Fall wurde von dem Anlieger Weinfeldstraße 12 nach Genehmigung des Tiefbauamtes der Wirtschaftsweg auf eigene Kosten mit Pflaster befestigt und die Unterhaltung auferlegt. Nachdem nun nach Jahren weitere Flächen an diesem Weg bebaut wurden, haben wir dem Anlieger der Weinfeldstraße 12 am 19.08.2008 schriftlich mitgeteilt, dass die Erhaltungslast und Verkehrssicherungspflicht nach bestehendem Gestattungsvertrag aufgehoben wird. Somit ging die Unterhaltungspflicht wieder auf das Tiefbauamt über.

Der Baustellenverkehr musste über den Wirtschaftsweg abgewickelt werden, da keine weitere Zufahrtmöglichkeit bestand. Nachweislich wurde der Weg mit Stahlplatten abgedeckt, dies wird auch von den Anliegern der Weinfeldstraße 12 mit Fotos dokumentiert. Es wurde also von den ausführenden Firmen versucht Schäden auf dem Weg zu vermeiden. Im Anschluss an die Hochbauarbeiten wurde eine Überfahrt beim Tiefbauamt beantragt und gebaut. Zuvor fuhren sämtliche Fahrzeuge über einen Hochbordstein in den Weg ein. In diesem Zuge wurde zusätzlich eine Kleinfläche mitreguliert. Die angefallenen Kosten wurden vom Bauherrn übernommen. Die restliche Pflasteraltfläche ist nicht in dem Maße beschädigt, dass eine Unfallgefahr bzw. direkter Handlungsbedarf besteht. Die Pflasterfläche besitzt kleinere Wellen und ein Schachtdeckel steht etwas über der Pflasteroberkante. Die Regulierung des Schachtdeckels wird vom Tiefbauamt im nächsten Jahr vorgenommen. Zusätzlich gelten in Bezug auf Schäden an Wirtschaftswegen andere Kriterien als im öffentlichen Bereich.

Für entstandene Schäden gilt natürlich das Verursacherprinzip. Jedoch ist es nur selten möglich in solchen Fällen den Verursacher festzustellen, da im Hochbau mehrere Gewerkebeschäftigte beschäftigt sind und an einem Tag verschiedenste Anlieferungen erfolgen. Im vorliegenden Fall kann der direkte Verursacher für die partiellen Straßenschäden nicht ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

